

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/05/12/6413 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.02.2012 Verfasser: Herr Gromm
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Einrichtung einer Schiedsstelle - Übertragung auf das Amt Klützer Winkel	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Nach § 1 Schiedsstellengesetz M-V richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis (§1 Abs.3). Per Gesetz ist die Gemeinde zur Erfüllung dieser Selbstverwaltungsaufgabe verpflichtet (§ 2 Abs.3 KV M-V).

Nach § 1 Abs. 1 SchStG M-V können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsame Schiedsstellen bilden bzw. können nach § 127 Abs. 4 KV M-V gemeinsam Selbstverwaltungsaufgaben dem Amt übertragen.

Mit diesem Beschluss soll die Bildung und Unterhaltung einer Schiedsstelle als ursprüngliche Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde auf das Amt übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Landes- Schiedsstellengesetz- SchStG M-V) die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis- Errichtung einer Schiedsstelle- auf das Amt Klützer Winkel und dem Amtsvorsteher auf Dauer zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Amtsumlage enthalten.

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung